Zwischenbericht vom Dezember 2022

gemäss

Verfügungen des BAFU vom 29. März 2021, 31. März 2021, 21. April 2021 und 28. Februar 2022

betreffend

das Gesuch B20002

um Bewilligung eines Freisetzungsversuchs mit gentechnisch veränderten Weizenlinien mit verbesserter Mehltau-Resistenz

der Universität Zürich

zuhanden des BAFU

Zürich, 22. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
2. Umsetzung und Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen 4
3. Ergebnisse der Freisetzung 11

1. Einleitung

Dieser Zwischenbericht dient der Erfüllung der Auflage und Bedingung aus dem Abschnitt C, Ziffer 1.d.rr der Verfügung des BAFU vom 29. März 2021, die folgenden Wortlaut hat:

Während des Versuches führt die Gesuchstellerin folgende Massnahmen durch:
sie informiert das BAFU und die Begleitgruppe nach jeder Vegetationsperiode über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung mit einem Zwischenbericht; der Zwischenbericht hat insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen; der Zwischenbericht muss jeweils bis 31. Dezember desselben Jahres vorliegen.

Um über den Verlauf der Freisetzung zu berichten, wird im **Kapitel 2** auf die Umsetzung der Auflagen und Bedingungen des BAFU eingegangen, was auch die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einschliesst. Dazu wird unterhalb der jeweiligen Auflagen im Originalwortlaut Stellung genommen (in dunkelblauer Schrift). Wo immer die Angaben identisch sind mit den Angaben zum Weizen-Freisetzungsversuch B18001, wird auf den entsprechenden Abschnitt im Zwischenbericht zum Versuch B18001 verwiesen (in hellblauer Schrift).

In **Kapitel 3** wird auf die Ergebnisse der Freisetzung, insbesondere der Biosicherheitsversuche eingegangen. Da sämtliche Resultate nur im Kontext der Resultate des Weizen-Freisetzungsversuchs B18001 Sinn machen, wurden sämtliche Resultate zusammen im Zwischenbericht zum Versuch B18001 präsentiert. Daher sei hier diesbezüglich wiederum auf den B18001-Zwischbericht verwiesen.

2. Umsetzung und Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen

Verfügung

vom 29. März 2021

betreffend das

Gesuch B20002 vom 13. Oktober 2020 der Universität Zürich, Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie um Bewilligung der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch veränderten Weizenlinien in Zürich.

[…]

C. ENTSCHEID

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV

verfügt:

1. Das Gesuch der Universität Zürich vom 13. Oktober 2020 um Bewilligung eines Freisetzungsversuchs mit gentechnisch verändertem Weizen in Zürich, Standort Agroscope Reckenholz, **wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen für den beantragten Zeitraum von 2021 bis und mit 2023 bewilligt**:

   a. Es wird eine Begleitgruppe eingesetzt, bestehend aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des BAFU, des Standortkantons und der Standortgemeinde sowie einer Expertin oder einem Experten auf dem Gebiet der Agronomie. Die Kosten der Begleitgruppe gehen zulasten der Gesuchstellerin. Die Begleitgruppe überwacht den Versuch, erstattet dem BAFU Bericht und beantragt gegebenenfalls Massnahmen. Sie hat keine Verfügungsbefugnis.

   Siehe Ziffer 1.a der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

   b. Die Gesuchstellerin nennt der Begleitgruppe alle am Versuch beteiligten Personen und stellt ihr die für die Überwachung des Freisetzungsversuchs notwendigen Unterlagen und Materialien zur Verfügung. Insbesondere informiert sie die Begleitgruppe laufend über neue Erkenntnisse zu den gentechnisch veränderten Weizenpflanzen und über den Versuchsverlauf. Sie gewährt der Begleitgruppe den Zutritt zu allen Räumen und Versuchsflächen, die im Zusammenhang mit dem Freisetzungsversuch verwendet werden. Die Zusammensetzung und der genaue Auftrag der Begleitgruppe werden der Gesuchstellerin vor Versuchsbeginn zugestellt.

   Siehe Ziffer 1.b der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

   c. Vor Versuchsbeginn führt die Gesuchstellerin folgende Massnahmen durch:

      aa. sie weist das am Versuch beteiligte Personal ein und stellt mit der Unterschrift aller am Versuch beteiligten Personen sicher, dass diese die Auflagen verstanden haben und die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen kennen und befolgen.

Siehe Ziffer 1.c.aa der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

d. Während des Versuches führt die Gesuchstellerin folgende Massnahmen durch:

aa. sie stellt sicher, dass in den Jahren 2021 bis und mit 2023 im Umkreis von 50 m ab der in Teil C, Ziffer 1.d.ff verfügten, 2.6 m breiten Mantelsaat kein Anbau von Weizen, Roggen oder Triticale erfolgt, wobei der versuchsweise Anbau von gentechnisch verändertem Weizen im Rahmen des bewilligten Versuchs B18001 von dieser Massnahme ausgenommen ist;

Ausser der Triticale-Zusatz-Mantelsaat und des bewilligten Versuchs B18001 fanden 2022 im Umkreis von 50 m um die Versuchsfläche kein Anbau von Roggen, Triticale oder Weizen statt (siehe Karte im Anhang des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001).

bb. sie stellt sicher, dass in den Jahren 2021 bis und mit 2023 im Umkreis von 50 m ab der in Teil C, Ziffer 1.d.ff verfügten, 2.6 m breiten Mantelsaat kein Saatgut von Weizen, Roggen oder Triticale produziert wird, wobei der versuchsweise Anbau von gentechnisch verändertem Weizen im Rahmen des bewilligten Versuchs B18001 von dieser Massnahme ausgenommen ist; dabei darf in diesem Umkreis Erntegut der genannten Pflanzen weder als Basissaatgut, als zertifiziertes Saatgut noch als Vermehrungsmaterial für den Wiederanbau im eigenen Betrieb verwendet werden;

Ausser der Triticale-Zusatz-Mantelsaat und des bewilligten Versuchs B18001 fanden 2022 im Umkreis von 50 m um die Versuchsfläche kein Anbau von Roggen, Triticale oder Weizen statt (siehe Karte im Anhang des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001).

cc. sollen innerhalb von 50 m Distanz zum Versuchsfeld Kulturen von Pflanzen, die nicht mit Weizen kreuzbar sind, jedoch mit Weizen, Roggen oder Triticale verunreinigt sein könnten (beispielsweise Gerste), angebaut und in Verkehr gebracht werden (z.B. Verkauf als Futtermittel), so stellt die Gesuchstellerin durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Kulturen nachweislich nicht mit Weizen, Roggen oder Triticale verunreinigt sind, da diese Verunreinigungen mit GVO-Weizen aus den Versuchsflächen auskreuzen könnten; die festgelegten Massnahmen sind dem BAFU unverzüglich mitzuteilen; der Anbau von gentechnisch veränderter Gerste im Rahmen des bewilligten Versuchs B18004 ist von dieser Massnahme ausgeschlossen;

Siehe Ziffer 1.d.cc der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

dd. sie untersucht in den Jahren 2021 bis und mit 2023 die Umgebung der Versuchsfläche, die nicht mit Getreide bebaut wird, im Umkreis von 12 m nach Pflanzen von Weizen, Roggen oder Triticale und entfernt diese gegebenenfalls spätestens vor der Ausbildung von potentiell keimfähigen Körnern in diesen Pflanzen;

Siehe Ziffer 1.d.dd der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

ee. sie umgibt die Versuchsfläche spätestens vor der Aussaat mit einem Maschendrahtzaun von mindestens 1.50 m Höhe (alternativ Maschendrahtzaun von 1.20 m Höhe und Spanndraht auf der Höhe von 1.50 m) und einer Maschengrösse von 5 cm;

Siehe Ziffer 1.d.ff der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

ff. sie umgibt die gentechnisch veränderten Pflanzen mit einer Mantelsaat aus Triticale von mindestens 2.6 m Breite, die nach der Blüte der transgenen Pflanzen auf 1.3 m Breite reduziert werden kann;

Siehe Ziffer 1.d.gg der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

gg. sie macht Passanten durch Informationsschilder darauf aufmerksam, dass das Betreten der Versuchsfläche durch unberechtigte Personen verboten ist;

Siehe Ziffer 1.d.hh der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

hh. sie überdeckt die Versuchsfläche während der Keimung und der Samenreife mit einem Vogelnetz oder alternativ mit einem Vlies so, dass Vögel keine Samen verschleppen können, wobei die Mantelsaat nicht abgedeckt werden muss; vom Zeitpunkt, an dem Vögel ein Interesse zeigen oder die Versuchspflanzen potentiell keimfähige Körner entwickeln, bis zur Ernte kontrolliert die Bewilligungsinhaberin dabei den Vogelschutz während der Samenreife mindestens einmal täglich;

Siehe Ziffer 1.d.ii der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

ii. sie stellt sicher, dass keine Pflanzen der Versuchsfläche einschliesslich der Mantelsaat oder deren Samen in Verkehr oder in die Nahrungskette gelangen können;

Siehe Ziffer 1.d.jj der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

jj. sie hat bei der Entsorgung von vermehrungsfähigem gentechnisch verändertem Pflanzenmaterial, welches nicht mehr zu Versuchszwecken gebraucht wird, doppelwandige Gefässe zu verwenden; falls nicht vermehrungsfähiges Material vom Feld abgeführt wird, ist es in einem geschlossenen Wagen zu transportieren;

Siehe Ziffer 1.d.kk der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

kk. nicht vermehrungsfähiges Material (Stroh, Stoppeln und Wurzeln) von gentechnisch veränderten Versuchspflanzen kann auf dem Feld gelassen werden; nach der Ernte bearbeitet sie die Versuchsflächen so, dass unter Umständen verloren gegangene Samen gut keimen können;

Siehe Ziffer 1.d.ll der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

ll. nach jeder Vegetationsperiode überwacht sie die Versuchsfläche und deren Umgebung im Umkreis von 12 m sowie eine allfällige erweiterte Mantelsaat nach auflaufenden Weizenpflanzen und bekämpft allfälligen Durchwuchs; in der Zeitspanne nach jeder Vegetationsperiode und vor der Blüte der Versuchspflanzen der nachfolgenden

Vegetationsperiode sucht sie die Transportwege auf dem Gelände der Forschungsanstalt nach auflaufenden Weizenpflanzen mindestens einmal ab;

Siehe Ziffer 1.d.mm der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

mm. sie sorgt dafür, dass die Versuchsflächen so aufgezeichnet werden, dass ihre genaue Lage während des gesamten Versuchszeitraums inklusive Nachbeobachtungszeit rekonstruiert werden kann;

Siehe Ziffer 1.d.nn der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

nn. sie sorgt dafür, dass sämtliche Arbeitsgeräte und -maschinen nach Gebrauch nach dem Stand der Technik sorgfältig gereinigt werden; Saatmaschinen sind auf dem Feld sachgerecht nach dem Stand der Technik zu säubern und wenn möglich anschliessend durch Demontage in der Werkstatt zu reinigen;

Siehe Ziffer 1.d.oo der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

oo. sie besucht regelmässig die Versuchsfläche und kontrolliert den Versuch auf Unregelmässigkeiten; sie informiert umgehend die Begleitgruppe, wenn solche auftreten;

Siehe Ziffer 1.d.pp der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

pp. sie übermittelt neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit den transgenen Weizenlinien, welche die Risiken für Mensch und Umwelt betreffen, unverzüglich an das BAFU;

Siehe Ziffer 1.d.qq der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

qq. sie führt ein Logbuch, in dem alle Tätigkeiten betreffend Freisetzungsversuch vermerkt werden und hält die Begleitgruppe während der gesamten Dauer des Versuches auf dem Laufenden;

Siehe Ziffer 1.d.rr der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

rr. sie informiert das BAFU und die Begleitgruppe nach jeder Vegetationsperiode über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung mit einem Zwischenbericht; der Zwischenbericht hat insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen; der Zwischenbericht muss jeweils bis 31. Dezember desselben Jahres vorliegen.

Der vorliegende Bericht wurde zu diesem Zweck erstellt.

e. Die Gesuchstellerin übermittelt dem BAFU bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres eine Versuchsanordnung für die Jahre 2022 und 2023, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsflächen hervorgeht.

Der Versuchsplan für 2023 wurde zusammen mit diesem Bericht an das BAFU übermittelt.

f. Im Falle eines ausserordentlichen Ereignisses führt die Gesuchstellerin folgende Massnahmen durch:

Siehe Ziffer 1.f der Verfügung vom 14. März 2019 in Kapitel 2 des aktuellen Zwischenberichts über den Weizen-Freisetzungsversuch B18001.

aa. sie meldet ausserordentliche Ereignisse, wie Stürme oder Unwetter, die ein unerwartet weitreichendes Entweichen von Pollen nach sich ziehen könnten, oder unangemeldete Demonstrationen oder Sabotageakte (z.B. Betreten des Versuchsgeländes, Entwendung von Pflanzen, Zerstörung des Feldes etc.) unverzüglich gemäss Telefonliste des Notfallplans;

bb. sie ergreift bei einem ausserordentlichen Ereignis die im Notfallplan vorgesehenen Massnahmen, soweit sie dazu in der Lage ist, andernfalls wird die Vollzugsbehörde die erforderlichen Massnahmen veranlassen; innerhalb von zwei Wochen müssen die von einem ausserordentlichen Ereignis betroffenen Flächen geprüft und allenfalls geräumt, kontaminierte Geräte nach dem Stand der Technik sorgfältig gereinigt sowie kontaminiertes Pflanzenmaterial und kontaminierte Erde sachgerecht in einer Abfallverbrennungsanlage vernichtet werden, soweit diese nicht für weitere Untersuchungen im geschlossenen System benötigt werden;

cc. sie sorgt dafür, dass nach Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses, welches eine Abschwemmung von Samen vor der Keimung oder von Keimlingen zur Folge hat, die umliegende Fläche, die davon betroffen ist, auf geeignete Weise behandelt wird.

g. Nach Abschluss des Freisetzungsversuches führt die Gesuchstellerin zudem folgende Massnahmen durch:

Diese Auflage ist noch nicht relevant, da der Freisetzungsversuch noch nicht abgeschlossen ist.

aa. sie beobachtet bis und mit Sommer 2025 die Versuchsflächen, die Umgebung im Abstand von 12 m sowie die Transportwege auf dem Gelände der Forschungsanstalt auf keimende Weizenpflanzen; werden Durchwuchspflanzen entdeckt, sind diese sachgerecht zu entsorgen und ist die Überwachung jeweils auf das darauffolgende Jahr auszudehnen; die Gesuchstellerin teilt die Ergebnisse der Analyse und der Überwachung der Begleitgruppe schriftlich mit. Falls in den ersten zwei Jahren nach Versuchsende keine Durchwuchspflanzen mehr auftreten, kann die Überwachungsperiode per Ende Sommer 2025 beendet werden, ansonsten ist sie entsprechend zu verlängern;

bb. sie erstellt bis 31. Dezember 2023 einen Abschlussbericht zuhanden des BAFU und der Begleitgruppe, der:

- Auskunft gibt über den tatsächlichen Ablauf des Freisetzungsversuchs, die wichtigsten daraus gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und über die Einwirkungen auf Mensch und Umwelt; insbesondere hat der Bericht auf den Beitrag zur Biosicherheitsforschung einzugehen;

- die Wirksamkeit der Sicherheitsmassnahmen (einzeln und in Kombination) bewertet. Insbesondere ist das Verhältnis des Aufwandes für die verschiedenen Sicherheitsmassnahmen (Zaun, Isolationsabstände, Mantelsaat usw.) und die damit gewonnene Sicherheit abzuschätzen.

Verfügung

vom 31. März 2021

betreffend das

nicht bewilligte Aussäen von gentechnisch verändertem Weizen am 26. März 2021 durch die Universität Zürich, Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie, in Zürich.

[...]

C. ENTSCHEID

Aufgrund dieser Erwägungen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV

verfügt:

1. Die Gesuchstellerin muss die Fläche, auf welcher der für Versuch B20002 vorgesehene gentechnisch veränderte Weizen ausgesät wurde, spätestens ab 1. April 2021, 18 Uhr, bis zum Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung von Versuch B20002 vorsorglich mit einem zusätzlichen Netz mit gleicher Maschenweite wie das bereits verwendete Vogelschutznetz soweit möglich versetzt zum bestehenden Netz abdecken und dieses hinreichend befestigen. Weiter muss die Gesuchstellerin zur Abschreckung von Vögeln zusätzliche Objekte wie Vogelscheuchen installieren. Sie muss das BAFU über die Durchführung der Massnahmen umgehend nach deren Umsetzung, jedoch bis spätestens am 1. April 2021, 18 Uhr, per E-Mail informieren.

   Die Bewilligungsinhaberin hat die verfügten Massnahmen umgesetzt und das BAFU am 1. April 2021 um 17.17 Uhr schriftlich per E-Mail darüber informiert. In den gesendeten Unterlagen waren auch Fotos vom Versuchsfeld, welche die Umsetzung dokumentierten.
   Am 8. April 2021 wurden weitere Vogelschreck-Objekte aufgestellt, die neu gekauft wurden und optisch anders wirken als die bisherigen, um einem Gewöhnungseffekt vorzubeugen.

   Die Gesuchstellerin hat zudem bis zum Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung von Versuch B20002 für eine verstärkte Überwachung des Versuchsfeldes zusätzlich auch im Hinblick auf die Anwesenheit von Feldmäusen (mindestens zweimal täglich statt mindestens einmal täglich) zu sorgen.

   Der diensthabende Sicherheitsangestellte der Protected Site wurde instruiert, abends beim Eindunkeln und am Morgen früh mit dem Wärmebildgerät (Zoom für kleinere bis mittlere Distanzen) das Feld nach Mäusen abzusuchen. Da mit diesem Gerät bereits Mäuse beobachtet wurden, wussten wir, dass diese Methode funktioniert. Sie hat den Vorteil, dass man die Mäuse entdecken würde, noch bevor sie ihre Baue anlegen, und zudem das Feld nicht betreten werden muss. Zudem hat eine Fachperson von Agroscope und der UZH regelmässig die Vogelnetze geprüft und nach Vögeln und Mäuse(bauten) Ausschau gehalten. Es wurden während der ganzen Beobachtungszeit (1. bis 23. April 2021) keine Mäuse oder deren Bauten gesichtet.

2. Die Gesuchstellerin und die Fachstellen (BAG, BLV, BLW, EFBS, EKAH und AWEL) erhalten Gelegenheit, bis zum 12. April 2021 zu den nach Ziffer 1 angeordneten Massnahmen Stellung zu nehmen.

   Die Bewilligungsinhaberin hat ihre Stellungnahme am 12. April 2021 dem BAFU per E-Mail zugestellt.

[...]

Verfügung

vom 21. April 2021

betreffend das

noch nicht bewilligte Aussäen von gentechnisch verändertem Weizen am 26. März 2021 durch die Universität Zürich, Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie, in Zürich.

[...]

Aufgrund dieser Erwägungen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV

verfügt:

1. Die vorliegende Verfügung ersetzt die Verfügung vom 31. März 2021.
2. Die Bewilligungsinhaberin hat die mit Verfügung vom 31. März 2021 angeordneten vorsorglichen Massnahmen umgesetzt und das BAFU fristgemäss darüber informiert.
3. Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, die vorsorglichen Massnahmen gemäss Verfügung vom 29. März 2021 aufrechtzuerhalten, bis die Versuchspflanzen das Entwicklungsstadium BBCH 12 erreicht haben oder bis zum Eintritt der Rechtskraft der Verfügung vom 29. März 2021.

   Die Versuchspflanzen erreichten das Stadium BBCH 12 am 20. April 2021. Am 23. April 2021 wurden die Vogelschreck-Objekte und die doppelten Netze auf den B20002-Parzellen entfernt. Dabei entstanden keinerlei Schäden an den Pflanzen, und insbesondere wurde keine Pflanzen ausgerissen. Das Mäuse-Monitoring und die tägliche Kontrolle der Vogelnetzte wurden ebenfalls am 23. April 2021 beendet.

Verfügung

vom 28. Februar 2022

betreffend die

Ergänzungen vom 23. Dezember 2021 der Universität Zürich, Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie, gemäss Verfügung des BAFU vom 29. März 2021 zum Gesuch B20002 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich.

[...]
Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen verfügt das BAFU gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV:

1. Die Ergänzungen der Bewilligungsinhaberin vom 23. Dezember 2021 gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.rr und Ziffer 1.e der Verfügung des BAFU vom 29. März 2021 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen auf dem Gelände der Protected Site von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz, sind vollständig.
2. Die Versuchsanordnung gemäss Plan vom 23. Dezember 2021 für das Jahr 2022 wird genehmigt.
3. Im Übrigen gilt die Verfügung vom 29. März 2021.

3. Ergebnisse der Freisetzung

Da sämtliche Resultate nur im Kontext der Resultate des Weizen-Freisetzungsversuchs B18001 Sinn machen, wurden sämtliche Resultate zusammen im Zwischenbericht zum Versuch B18001 präsentiert. Daher sei hier diesbezüglich wiederum auf den B18001-Zwischbericht verwiesen.